Vorhabenbezogener Bebauungsplan Blankenheim Nr. 2 B "Ahrhütte - Einzelhandel"

M. 1: 500

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MI — Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,6 — Grundflächenzahl

I — zulässige Anzahl der Vollgeschosse

Gh. max. 360,5 mNHN — zulässige Gebäudehöhe über Oberkante Straße

Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o — offene Bauweise

Baugrenze, überbaubare Grundstücksfläche

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen)

Bäume zu pflanzen

Sonstige Planzeichen

SüNa — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen

Werbeverbotszone von 20 m zum befestigten Fahrbahnrand der L 115/ B 2
Anbaubeschränkungszone von 40 m zu befestigten Fahrbahnrand der L 115

Grenze Landschaftsschutzgebiet

Abgrenzung Überschwemmungsgebiet innerhalb des Plangeltungsbereichs

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Art baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

1.1 **Mischgebiet (§ 6 BauNVO)**
Im Mischgebiet (MI) sind die gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen und
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind

gemäß § 1 Abs. 5 nicht zulässig.

1.2 Die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 BauNVO bezeichneten Teile des Gebietes werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3 Einzelhandel im Mischgebiet
Gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass Lebensmitteleinzelhandel mit einer Verkaufsfläche von unter 800 m² zulässig ist.
Als Kernsortiment sind nur nahversorgungsrelevante Sortimente der „Blankenheimer Sortimentsliste der nahversorgungsrelevanten, zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente" zulässig.
Nicht nahversorgungsrelevante Sortimente dürfen zusammen nicht mehr als 10 % der Gesamtverkaufsfläche in Anspruch erreichen.

2.0 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Das Maß der Nutzung richtet sich nach dem Planeintrag. Es wird festgesetzt durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe der baulichen Anlagen.

2.2 Die zulässige Grundfläche von GRZ 0,6 darf durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlage im Sinne des § 14 BauNVO bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

2.3 Die festgesetzte Gebäudehöhe (Gh) bezieht sich auf Meter über Normalhöhennull (mNHN).
Für die maximale Gebäudehöhe von 360,5 m NHN im Mischgebiet ist die Oberkante der Attika des obersten Geschosses (auch bei Nichtvollgeschossen) maßgebend (§ 18 Abs. 1 BauNVO).

2.4 Die maximal zulässige Gebäudehöhe (Gh) darf durch technische Anlagen (bspw. Lüftungsanlagen) oder untergeordnete Bauteile (bspw. Schornsteine, Photovoltaikanlagen) um maximal 1,2 m überschritten werden.

3.0 Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Stellplätze i.S.d. § 12 BauNVO und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie der mit St/Nebenanlagen gekennzeichneten Flächen zulässig.

4.0 Anschluss an öffentliche Verkehrsflächen

An den mit der Signatur „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt" gekennzeichneten Grundstücksgrenzabschnitten dürfen keine Zufahrten zu den angrenzenden Straßenverkehrsflächen angelegt werden.

5.0 Maßnahmen zum Einsatz erneuerbarer Energien (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist die Mehrheit der nutzbaren Dachflächen der Hauptgebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten.

Wenn der Käufer eines Grundstücks die Photovoltaikanlage nicht selbst installiert oder betreibt, ist die Dachfläche der Gemeinde Blankenheim oder einem im Energiesektor tätigen Unternehmen zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung zu stellen.

6.0 Grünordnerische Festsetzungen

6.1 Stellplatzbegrünung, Pflanzgebot Einzelbäume PG
An den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzten Standorten sind standortgerechte Bäume gemäß der nachstehenden Pflanzliste zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Die Standorte dürfen um bis zu 5,0 m, bei Beibehaltung der festgesetzten Anzahl, verschoben werden.

Pflanzliste
Qualität: mind. Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm
Feldahorn - Acer campestre „Elsrijk"
Säulenhainbuche – Carpinus betulus „Fastigiata"
Traubenkirsche – Prunus padus „Schloss Tiefurt"
Mehlbeere - Sorbus aria „Magnifica"
Winterlinde - Tilia cordata "Rancho"

6.2 Pflanzgebot in den Freiflächen
Die nicht durch Gebäude, Stellplätze und Nebenanlagen, Anlieferung und Zufahrten genutzten Flächen sind unverseigelt anzulegen und gärtnerisch zu gestalten; d.h. vollflächig zu begrünen (Rasen, Staudenrabatte, Bodendecker) und dauerhaft zu erhalten. In den Vegetationsflächen ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Wasserundurchlässige Sperrschichten wie z.B. Abdichtbahnen sind unzulässig.
Stützmauern und Abböschungen sind innerhalb der Flächen zulässig.

7.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

7.1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

VS 1: Ordnungsgemäße Entsorgung von Überschussmassen
Anfallende Massen, die nicht im Baugebiet verwendet werden können, sind aus dem Plangebiet zu entfernen, um unnötige Verdichtungen und Ablagerungen zu vermeiden. Die Überschussmassen sind auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

VS 2: Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) nicht in den Boden, Gewässer oder Kanalisation gelangen. Auf die Sorgfaltspflichten des § 5 WHG wird hingewiesen.

VS 3: Erhalt vorhandener Gehölze
Die im Bereich der Ausgleichfläche vorhandenen Einzelbäume sind zu erhalten.

7.2 Kompensationsmaßnahmen

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen sind folgende Kompensationsmaßnahmen (KM) durchzuführen:

KM 1: Anlage einer Strauchpflanzung mit integrierten Laubbäumen
Orientiert am Maßnahmenplan ist entlang der westlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze eine achtreihige Strauchpflanzung aus standorttypischen Bäumen und Sträuchern anzulegen (Breite der Strauchpflanzung: 6,50 m).

In die Strauchpflanzung sind neun Laubbäume II. Ordnung zu integrieren. Der Abstand der Bäume in der Reihe beträgt ca. 10 m (Stamm-Stamm-Abstand).

Das Pflanzschema sowie die Artenlisten sind der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LFP) zu entnehmen.

KM 2: Entwicklung des Auwaldes mit Kleingewässern
Gemäß Maßnahmenplan ist zwischen KM 1 und vorhandenem Uferbereich der Ahr ein Auwald zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
Zusätzlich dazu sind gemäß Maßnahmenplan drei wasserführende Kleingewässer mit einem Durchmesser von sechs bis acht Metern und einer Tiefe von 0,3 m bis 0,7 m anzulegen. Diese sind abschnittsweise mit Flachufern auszuformen. Die Mulden stellen potentielle Habitate für Amphibien dar.
Die Kleingewässer weisen durch die Größe unterschiedliche Bereich auf:
1. Zonen, in denen sich das Wasser wegen der guten Besonnung leicht erwärmen kann (Flachwasserbereiche, max. Tiefe von ca. 10 cm) (ca. 15 % pro Mulde)
2. Zonen mit einer Tiefe von maximal 0,6 – 0,7 m, die das Überleben der Tiere bei starker Trockenheit und im Winter (Rückzugsorte) gewährleisten.
3. Ggf. Steine und Wurzelstockhaufen direkt am bzw. im Wasser (sie bieten u.a. Kaulquappen und Jungtieren Unterschlupf und schützen vor Fressfeinden im Wasser (z.B. Molche) und an Land (Krähen, Graureiher, Katzen).

Der Bereich zur Auwaldentwicklung ist der freien Sukzession zu überlassen, wobei die Mulden von einer übermäßigen Vegetation freizuhalten sind. Insbesondere ist in den ersten Jahren auf der noch gehölzfreien Fläche eine starke Krautschicht zu erwarten, da stickstoffliebende Pflanzen durch den Eintrag neuer Nährstoffe bei Überschwemmungen herangetragen werden. Dabei ist das regelmäßige Entfernen potentiell einwandernder invasiver Pflanzen (z.B. Staudenknöterich und Drüsiges Springkraut, etc.) zu vermeiden.
Die Gehölzsukzession durch Entwicklung von Weiden und Erlen ist ebenso, wie das Ansiedeln weiterer Gehölze wie Holunder, Faulbaum, Schneeball, Hartriegel und Traubenkirsche zu fördern.

7.3 Artenschutz

Zum Schutz brütender Vögel sind das Abschieben von Oberboden sowie die Beseitigung von Vegetationsstrukturen nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig, also nicht zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres. Abweichungen können zugelassen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich im Baufeld keine brütenden Vögel befinden. Dies ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Euskirchen abzustimmen.

Zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier (insbesondere Insekten), zum Artenschutz, zum Erhalt des nächtlichen Ortsbildes und zur Energieeinsparung ist eine umweltfreundliche Beleuchtung einzusetzen.

B. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1.0 Dächer
Innerhalb des Plangebiets sind sämtliche Flachdächer und flachgeneigte Dächer (0 bis 15°) mindestens extensiv zu begrünen. Der Dachaufbau ist nach den anerkannten Regeln der Technik für Gründächer mit einer geeigneten Bepflanzung in Form von einer standortgerechten und klimaresilienten Gras-, Kraut, Moos- und/oder Staudenvegetation (z.B. Sedum) zu errichten und dauerhaft zu erhalten. Bei krautigen Pflanzen und Gräsern ist Pflanzgut regionaler Herkunft (Regio-Saatgut) zu verwenden.

Von der Pflicht zur Dachbegrünung ausgenommen sind Flächen die der Belichtung oder der Aufstellung notwendiger haustechnischer Aufbauten dienen, soweit sie gemäß anderen Vorschriften zulässig sind und die Dachfläche insgesamt zu mindestens 50 % begrünt wird. Hierzu zählen nicht Fotovoltaikanlagen.

2.0 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind am Gebäude anzubringen und dürfen die Gebäudehöhe nicht überragen. Ihre Fläche darf nicht mehr als 8 v.H. der jeweiligen Fassadenfläche erreichen. Werbeanlagen mit wechselndem oder grellem Licht sind nicht zugelassen.
Im Einfahrtsbereich ist eine freistehende Werbeanlage (Stele) mit einer Höhe von bis zu 6,0 m und einer Breite von 1,8 m zulässig.

Bei der Errichtung von Werbeanlagen sind die Werbeverbotszonen / Anbauverbotszonen (§ 9 FStrG und § 28 i.V.m. § 25 StrWG) zu beachten (vgl. Hinweis Nr. 4).

Auf die Beleuchtungsrichtlinien für die Sternenregion Eifel wird hingewiesen.

C. Kennzeichnungen und Hinweise

1.0 Kennzeichnung: Erdbebenzone
Der Plangeltungsbereich befindet sich in der Erdbebenzone 0, Untergrundklasse R (Gebiete mit felsartigem Gesteinsuntergrund), gemäß der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zu DIN 4149". Die in der DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind bei der Bebauung des Plangebietes –unter Berücksichtigung der Bedeutungskategorie des Bauwerks- zu beachten.
Anwendungsstelle von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies trifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte".

2.0 Hinweis: Kampfmittelbeseitigung
Beim Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmitteln während der Erd-/ Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle / Feuerwehr oder direkt der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.

3.0 Hinweis: Bodendenkmalpflege
Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425 / 9039-0, Fax: 02425 / 9039-199, unverzüglich zu informieren.
Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

4.0 Hinweis: Bauliche Anlagen an Bundesstraßen/Werbeanlagen
Werbeanlagen sind innerhalb der Werbeverbotszone und mit Wirkung zur B 258 (Teilfläche an der freien Strecke sowie Kreisverkehrsplatz) und zur L 115 im Abstand von 20,0 m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand nicht zulässig. Der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone (§ 9 FStrG und § 28 i.V.m. § 25 StrWG). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig.
Anlagen der Außenwerbung innerhalb der Werbeverbotszone dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.

Anlage:

Blankenheimer Sortimentsliste der nahversorgungsrelevanten, zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente

a) nahversorgungsrelevante Sortimente (gleichzeitig auch zentrenrelevant)
- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren (47.2)
- Apotheken (47.73)
- Drogerieware, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel (47.75)
- Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel (aus 47.78.9)

b) zentrenrelevante Sortimente
- Computer, periphere Geräte und Software (47.41)
- Telekommunikationsgeräte (47.42)
- Geräte der Unterhaltungselektronik (47.43)
- Haushaltstextilien (Haus-, Tisch- und Bettwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche (aus 47.51)
- elektrische Haushaltsgeräte (nur Elektrokleingeräte) (aus 47.54)
- keramische Erzeugnisse und Glaswaren (47.59.2)
- Musikinstrumente und Musikalien (47.59.3)
- Haushaltsgegenstände (u.a. Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke, nicht elektrische Haushaltsgeräte) (aus 47.59.9)
- Bücher (47.61.0)
- Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen (47.62.1)
- Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel (47.62.2)
- Ton- und Bildträger (47.63)
- Fahrräder, Fahrradteile und –zubehör (47.64.1)
- Sportartikel (inkl. Bekleidung, -schuhe, -geräte) (aus 47.64.2)
- Spielwaren und Bastelartikel (47.65)
- Bekleidung (47.71)
- Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck (47.72)
- medizinische und orthopädische Artikel (47.74)
- Uhren und Schmuck (47.77)
- Augenoptiker (47.78.1)
- Foto- und optische Erzeugnisse (47.78.2)
- Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Brief-marken, Münzen und Geschenkartikel (47.78.3)

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt der Offenlage gültigen Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GVBl. NW S. 926), neu gefasst durch Art.10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW S. 376).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 -(BauO NRW 2018), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 ff) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Übersichtskarte o.M.

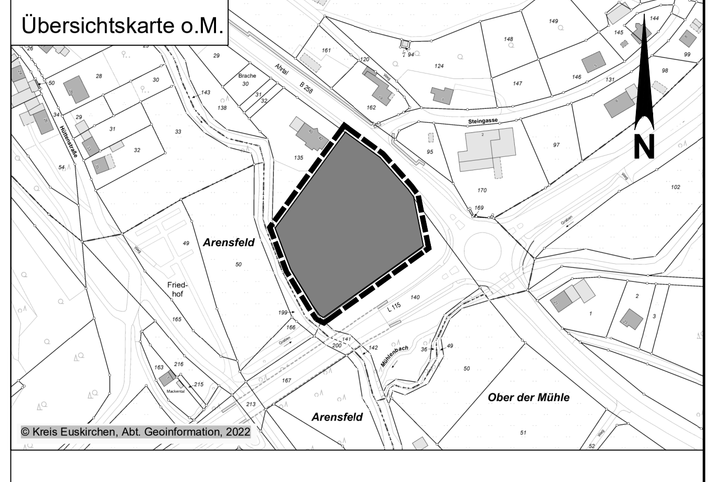

© Kreis Euskirchen, Abt. Geoinformation, 2022

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Blankenheim hat in seiner Sitzung am 20.10.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2B „Ahrhütte – Einzelhandel- beschlossen.
Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Gemeinde Blankenheim - Ausgabe 24.10.2023 bekannt gemacht.

Blankenheim, den .....

.....
Bürgermeisterin

5. Satzungsbeschluss

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 B „Ahrhütte Einzelhandel" ist nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 6 u. 7 BauGB vom Rat der Gemeinde Blankenheim am ___.___.____ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen worden.

Blankenheim, den .....

.....
Bürgermeisterin

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 abs. 1 BauGB erfolgte am ___.___.____

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durchgeführt vom ___.___.____ bis einschließlich ___.___.____.

Blankenheim, den .....

.....
Bürgermeisterin

6. Inkrafttreten

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 B „Ahrhütte Einzelhandel" durch den Rat der Gemeinde Blankenheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ___.___.____ ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Blankenheim, den .....

.....
Bürgermeisterin

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ___.___.____ über die Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens ___.___.____ aufgefordert worden.

Blankenheim, den .....

.....
Bürgermeisterin

4. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf dieses Bebauungsplans (VEP) ist durch Beschluss des Rates der Gemeinde Blankenheim vom ___.___.____ zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen worden.
Der Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ___.___.____ ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf dieses Bebauungsplans (VEP), die zugehörige Begründung und die nach Einschätzung der Gemeinde Blankenheim wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ___.___.____ bis einschl. ___.___.____ öffentlich ausgelegen.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ___.___.____ von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen bis spätestens___.___.____ aufgefordert worden.

Blankenheim, den .....

.....
Bürgermeisterin

Gemeinde Blankenheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Blankenheim Blankenheim Nr. 2 B "Ahrhütte - Einzelhandel"

Gemarkung Freilingen Flur 10

M. 1 :500